

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Verkehrsrecht



Betreff:

Fahrbahninstandsetzungsarbeiten auf der
B317 Friesacher Straße –
straßenpolizeiliche Bewilligung;

Datum	03.07.2025
Zahl	SV6-STVO-7713/2025 (008/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

B E S C H E I D

Über Antrag ergeht aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nachstehender

S p r u c h :

Der **Firma Swietelsky AG** mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Josef-Sablatnig-Straße 251, wird die

straßenpolizeiliche Bewilligung

für die Durchführung von **Fahrbahninstandsetzungsarbeiten** auf/neben der **B317 Friesacher Straße** im Bereich von **Strkm 281,000** bis **Strkm 281,500** mit der Absicherung der jeweiligen Arbeitsstelle auf den Richtungsfahrbahnen nach Maßgabe der Verkehrsführungspläne RVS 05.05.43 FL4 (2 Beilagen), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, für

vier Arbeitstage im Zeitraum vom 07.07.2025 bis 31.07.2025

unter folgenden

A u f l a g e n

erteilt:

1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der zuständigen **Polizeiinspektion** telefonisch mitzuteilen. Dabei ist auch eine geeignete Person bekannt zu geben, die ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
Für die Einhaltung der Auflagen ist der Bauführer (**Bauleiter: Herr Adolfo Loliva, Handy Nr.: 0664 8147881**) verantwortlich.
2. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Verkehrsführungsplänen RVS 05.05.43 FL4 dargestellter Art und Weise zu treffen.
Die auf Grund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 03.07.2025, Zahl: SV6-STVO-7713/2025 (009/2025) zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
3. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991 – AVG i.d.g.F.) festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
5. Die aus Anlass der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, sind vom Bauführer auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und zu entfernen (§ 32 Abs. 6 StVO).
6. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung sowie den RVS-Richtlinien entsprechen bzw. eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der auf diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
Kleinformate dürfen nur bei Verkehrszeichen verwendet werden, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radfahrverkehr richten.
7. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
8. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,50 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Bei Flächen für den Fußgängerverkehr darf die Anbringung nur in Ausnahmefällen unter 2,20 m betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
9. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
10. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ (als Text oder Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen.
Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
11. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
12. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
13. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
14. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
15. Der Fahrzeugverkehr ist auf zwei Fahrstreifen mit der Mindestbreite von 6,00 m aufrecht zu erhalten.

16. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
17. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben die Personen, die für die Verkehrsregelung abgestellt werden, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
18. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
19. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
20. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
21. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freilandbereich) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
22. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.
23. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschränken.
24. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
25. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits-/Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen sind in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu streuen.
26. Der öffentliche Kraftlinienverkehr ist durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich aufrecht zu erhalten.
27. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
28. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
29. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
30. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind vom Antragsteller nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

a) **Verwaltungsabgabe** aufgrund der Landesverwaltungsabgabenverordnung € 36,00

b) **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Neben der Verwaltungsabgabepflicht ist aufgrund des Gebührengesetzes mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschuld entstanden:

Vergebührung des Antrages € 14,30

Gesamtbetrag:	€ 50,30
----------------------	---------

Die Verfahrenskosten in der Höhe von **insgesamt € 50,30** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024;

Abschnitt B TP VIII.5. bb) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2023;

§ 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024;

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit/Glan, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, ist diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde zu beantragen.

II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III. Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheids) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheids als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heinz Hochsteiner

Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, maria.oschlinger@swietelsky.at, unter Anschluss eines Zahlscheines;

Ergeht nachrichtlich an:

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at und wolfgang.koppeter@ktn.gv.at;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 51a, 9300 St. Veit an der Glan, guenther.salbrechter@ktn.gv.at;
4. Polizeiinspektion Launsdorf, Hauptstraße 12, 9314 Launsdorf, Pi-K-Launsdorf@polizei.gv.at;
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Auflagen im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu überprüfen;
5. Gemeinde Mölbling, Mölbling 16, 9330 Althofen, moelbling@ktn.gde.at;